

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

<b>Produkt</b>	1.02.13.01	Abstimmungen, Wahlen und Statistik
<b>Produktgruppe</b>	1.02.13	Statistik und Wahlen
<b>Produktbereich</b>	1.02	Sicherheit und Ordnung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
10 / 12.91.03/To	16.05.2013	BV/13/2012

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Wahlausschuss	18.06.2013

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung**

Beschlussvorschlag

Das Wahlgebiet (Stadtgebiet) wird gem. § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung entsprechend der bisherigen Wahlbezirkseinteilung gemäß der Anlagen 1 und 2 in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)
einmütig	mit Stimmenmehrheit					

**Begründung**1. Sachverhalt

Der Wahlausschuss teilt das Wahlgebiet gem. § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Kommunalwahlordnung in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreterinnen und Vertreter in den Wahlbezirken zu wählen sind. Die Einteilung muss spätestens acht Monate vor Ablauf der Wahlperiode vorgenommen worden sein.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 1 der Satzung zur Festlegung der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Lohmar vom 20.03.2008 sind dies für die Stadt Lohmar 20 Wahlbezirke.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist nach § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW zu beachten, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

Die Einwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke darf von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbezirke nicht mehr als 25 von Hundert nach oben oder unten abweichen.

Das Innenministerium NRW hat mit Erlass vom 17.10.2007 weitere Hinweise gegeben: „Wegen des großen Abstandes zwischen dem Stichtag für die zugrunde zu legende maßgebliche amtliche Bevölkerungszahl und dem Wahltag empfehle ich, die zwischenzeitliche Bevölkerungsentwicklung dadurch zu berücksichtigen, dass bei der Wahlbezirkseinteilung ein „Sicherheitsabstand“ von der zulässigen Höchstabweichungsgrenze eingehalten wird, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben. Im Einzelfall bleibt diese Prognose dem jeweiligen Wahlausschuss überlassen.“

Die Verwaltung hat die bisherige Wahlbezirkseinteilung, welche als **Anlage 1** beigefügt ist, auf diese Bestimmungen hin überprüft.

In der **Anlage 2** sind die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Wahlberechtigten nach den bisherigen Wahlbezirken zusammengefasst.

Entsprechend der bisherigen Praxis wurden die gemeindeeigenen Bevölkerungszahlen an die Daten der IT.NRW durch prozentuale Anhebung der jeweiligen Einwohnerzahlen des Wahlbezirks angepasst.

Im Ergebnis liegen alle Einwohnerzahlen der Wahlbezirke innerhalb der nach dem Kommunalwahlgesetz NRW vorgeschriebenen Grenzen, auch unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes für Zu- und Wegzüge bis zum Wahltag.

Es wird daher empfohlen, die bisherige Einteilung Wahlbezirke in der Stadt Lohmar unverändert zu belassen.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Kommunalwahl

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Abstimmung im Wahlausschuss über die Wahlbezirkseinteilung; Beschlussfassung und öffentliche Bekanntmachung

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Einberufung des Wahlausschusses

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltssolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden:  ja

---

Dirk Brügge

Anlagen:

Anlage 1 – Einwohner und Wahlberechtigte je Wahlbezirk nach Straßen

Anlage 2 – Einwohner/innen und Wahlberechtigte in den Wahlbezirken zur Kommunalwahl